

Satzung über die
Bestattungsgebühren für
gemeindliche Bestattungseinrichtungen
in der Gemeinde Graben
(mit Änderungen 2014, 2015, 2020 und 2023)

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Gebührenerhebung
§ 2	Grabgebühren
§ 3	Bestattungsgebühren
§ 4	Sonstige Gebühren, Unterhaltskostenbeitrag
§ 5	Allgemeine Bestimmungen
§ 6	Inkrafttreten

Auf Grund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Graben folgende

Satzung über die Benutzungsgebühren für gemeindliche Bestattungseinrichtungen

§ 1 - Gebührenerhebung

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Benutzung ihrer Einrichtungen für das Bestattungswesen Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung, und zwar
- a) Grabgebühren (§ 2)
 - b) Bestattungsgebühren (§ 3)
 - c) Sonstige Gebühren (§ 4 Abs. 1)
 - d) Unterhaltskostenbeitrag (§ 4 Abs. 2)

Die Gebühren werden nicht nach Beerdigungsklassen abgestuft, sondern in einheitlicher Höhe erhoben.

- (2) Zahlungspflichtig ist
- a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist oder
 - b) wer den Auftrag zur Durchführung der Leistungen erteilt hat oder
 - c) der Nutzungsberechtigte einer Grabstätte oder
 - d) der Erwerber des Nutzungsrechts an einer Grabstätte.

Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

- (3) Die Gebührenschuld entsteht
- a) bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung
 - b) bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.

Die Gebühren werden einen Monat nach der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Gebührenschuldner, die Grabnutzungsgebühren für Wahlgräber einen Monat nach der Aushändigung der Urkunde über die Verleihung, fällig.

Die Gemeinde kann Vorschüsse fordern, wenn dies zur Sicherung der Forderung notwendig erscheint.

- (4) Die Gebühren für den Erwerb des Nutzungsrechts an Grabstätten (§ 2) sind im Voraus zu entrichten.
- (5) Eine Aufrechnung der Forderungen nach §§ 2 - 4 dieser Satzung ist unzulässig.

§ 2 - Grabgebühren

- (1) Die Grabgebühren für die Grabstätten (§ 9 BestSatzung) betragen:
- | | |
|--------------------------------------|--------------------|
| a) Familiengrabstätten (zweistellig) | 320,00 EURO |
| b) Einzelgrabstätten | 190,00 EURO |
| c) Urnenerdgrab | 190,00 EURO |
| d) Urnenwandgrab | 700,00 EURO |
- (2) Beim Erwerb von Grabnutzungsrechten im Falle des § 4 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 BestSatzung werden die Grabgebühren nach Abs. 1 um 50 v.H. erhöht.
- (3) Soll in einer Grabstätte nach § 10 BestSatzung eine weitere Leiche (oder Asche) beigesetzt werden, deren Ruhefrist (§ 26 BestSatzung) über die Zeitdauer des Nutzungsrechts hinausreicht, ist bei der Belegung des Grabes für die fehlende Zeit vom Ablauf des Nutzungsrechts bis zum Ablauf der Ruhefrist der zu bestattenden Leiche (oder Asche) eine Nachzahlung (Aufstiftungsgebühr) zu leisten. Diese Nachzahlung wird unter Zugrundelegung der Gebührensätze nach Abs. 1 und 2 nach Jahren berechnet, wobei angefangene Jahre als volle Kalenderjahre gerechnet werden.
- (4) Die Aufstiftungsgebühr (§ 10 Abs. 2 Nr. 2 BestSatzung) wird in Höhe der Grabgebühren nach dem zum Zeitpunkt des Aufstiftungsantrags geltenden Sätzen festgesetzt.
- (5) Bei Aufgabe oder Auflösung eines Grabes vor Ablauf des Nutzungsrechts werden Grabgebühren nicht erstattet.

§ 3 – Bestattungsgebühren

Folgende Bestattungsgebühren werden erhoben:

- | | |
|---|--------------------|
| 1. Benutzung des Leichenhauses (einschließlich Reinigung) | 97,00 EURO |
| - wenn nur eine Aschurne abgestellt wird | 48,00 EURO |
| 2. Gebühr für die Dienstleistung des Leichenversorgers bei | |
| - Erdbestattung | 150,00 EURO |
| (einschließlich Aufbahrung in der Aussegnungshalle,
Schließen des Grabes, Transport der Kränze zum Grab
sowie Verteilen des Grabschmucks nach der Beerdigung) | |
| - Urnenbestattungen | 75,00 EURO |
| 3. Bestattung in einem Erdgrab für Personen ab 6 Jahren: | |

- Ein Normalgrab ausheben und schließen ohne Überfahrrampe	389,00 EURO
mit Überfahrrampe	439,00 EURO
- Ein Tiefgrab ausheben und schließen ohne Überfahrrampe	439,00 EURO
mit Überfahrrampe	489,00 EURO
- Ein Urnenerdgrab ausheben und schließen	100,00 EURO
- Ein Urnenwandgrab öffnen und schließen	55,00 EURO
- Grabverbauelemente	55,00 EURO
- Erdcontainer je nach Gebrauch	68,00 EURO
4. Bestattung in einem Erdgrab für Personen unter 6 Jahren: Incl. Träger bei Beerdigung, Pauschalpreis	228,00 EURO
5. Urnenbeisetzung mit Aussegnung	105,00 EURO
6. Urnenbeisetzung ohne Aussegnung	75,00 EURO
7. Sargträger (Mithilfe bei Bestattung, Sargwagen fahren, Sarg absenken, Anwesenheit bei der Aussegnungsfeier in der Halle)	165,00 EURO
- Ermäßigung, wenn der Sarg von einem Verein etc. getra- gen wird	64,00 EURO
8. Schließdienst innerhalb der Dienstzeit	60,00 EURO
Schließdienst außerhalb der Dienstzeit	90,00 EURO
9. Grabtieferlegung, Pauschalpreis	218,00 EURO

§ 4 – Sonstige Gebühren, Unterhaltskostenbeitrag

(1) Folgende Gebühren werden festgesetzt:

a) Ausstellen eines Grabbriefes	7,00 EURO
b) Genehmigungen nach der Bestattungssatzung (Ausnahmen, Befreiungen)	7,00 EURO
c) Umschreibung von Wahlgrabstätten je Grabstelle	3,50 EURO
d) Genehmigung zur Vornahme gewerblicher Arbeiten im Friedhof	7,00 EURO

(2) Für die Unterhaltung der Wege, die Abgabe von Wasser und die Beseitigung der Abfälle im Friedhof und ähnliche Unterhaltungsarbeiten erhebt die Gemeinde einen jährlichen allgemeinen Unterhaltskostenbeitrag, der von den Nutzungsberechtigten an Grabstätten während der Dauer der Nutzungszeit

jeweils zu Beginn des Kalenderjahres zu entrichten ist. Der jährliche Unkostenbeitrag richtet sich an Nutzungsberechtigte, die vor dem 01.01.2021 eine Grabstätte oder Verlängerung für eine Grabstätte erworben haben bis zum Ende der jeweils erworbenen Nutzungszeit.

Der Beitrag beträgt für eine

- | | |
|-----------------------|------------|
| a) Einzelgrabstätte | 30,00 EURO |
| b) Familiengrabstätte | 30,00 EURO |
| c) Urnenerdgrab | 30,00 EURO |
| d) Urnenwandgrab | 30,00 EURO |

Ab dem 01.01.2021 erhebt die Gemeinde für die Unterhaltung der Wege, die Abgabe von Wasser und die Beseitigung der Abfälle im Friedhof und ähnliche Unterhaltungsarbeiten einen einmaligen allgemeinen Unterhaltskostenbeitrag, der von den Nutzungsberechtigten an Grabstätten für die Dauer der Nutzungszeit beim Erwerb der Grabstätte oder einer Verlängerung zu entrichten ist.

Der Beitrag beträgt für eine

- | | |
|-----------------------|-------------|
| a) Einzelgrabstätte | 450,00 EURO |
| b) Familiengrabstätte | 450,00 EURO |
| c) Urnenerdgrab | 450,00 EURO |
| d) Urnenwandgrab | 300,00 EURO |

§ 5 – Allgemeine Bestimmungen

Für die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erworbenen Rechte an Grabstätten bleibt es bis zu diesem Zeitpunkt bei den nach den bisherigen Vorschriften gezahlten Grabgebühren.

§ 6 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. April 2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Bestattungsgebühren vom 21.12.2004 außer Kraft.

Graben, den 23.03.2012
Gemeinde Graben

Scharf
Erster Bürgermeister